



---

## Sachstand

---

### **Raubkunst und Restitution**

Washingtoner Erklärung und Limbach-Kommission

**Raubkunst und Restitution**

## Washingtoner Erklärung und Limbach-Kommission

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 061/16  
Abschluss der Arbeit: 1. Dezember 2016  
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter („NS-Raubkunst“)</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Washingtoner Erklärung: Entstehung und institutionelle Wirkungen</b>	<b>8</b>
<b>3.</b>	<b>Restitutionspraxis und die Zukunft der Beratenden Kommission</b>	<b>13</b>
<b>4.</b>	<b>Literatur</b>	<b>14</b>
<b>5.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>19</b>

## 1. Hintergrund: NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter („NS-Raubkunst“)

Während der **nationalsozialistischen Gewaltherrschaft** wurden zahlreiche Eigentümer von Kunst- und Kulturgütern wegen rassistischer, politischer oder weltanschaulicher Verfolgung enteignet. Viele mussten ihren Besitz veräußern oder konnten ihn bei Flucht und Emigration nicht mitführen. Vor allem geht es hierbei um den Raub an den jüdischen Mitbürgern und den als Juden Verfolgten sowohl innerhalb des deutschen Reichs von 1933 bis 1945 als auch in allen von der Deutschen Wehrmacht während des Zweiten Weltkriegs besetzten Gebieten.<sup>1</sup> Der Raub fand auf der Grundlage einer **Vielzahl von gesetzlichen Regelungen** und unter **Beteiligung diverser Behörden** und eigens dafür eingerichteten Institutionen statt. Mit der Verfolgung und der Verdrängung der Juden aus der deutschen Gesellschaft wurde zugleich auch deren Beraubung propagiert und durchgeführt. Berufsverbote, erpresste Geschäftsaufgaben, Kontrolle und spätere Beschlagnahme der Vermögen zerrütteten, neben der sozialen, die wirtschaftliche Existenz der Verfolgten. In enger Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung, Devisenstellen und Gestapo wurden die Vermögen wohlhabender Juden erfasst, kontrolliert und die Verfügungsgewalt darüber beschränkt. Mit dem Generalverdacht der „**Kapitalflucht**“ begründet, konnte der Zugriff auf das eigene Konto per Sicherungsanordnung gesperrt werden. Die Vermögensfreigrenzen wurden wiederholt gesenkt, so dass Emigranten durch die sogenannte **Reichsfluchtsteuer** weitgehend enteignet wurden.<sup>2</sup> Parallel dazu wurden Juden im **Steuerrecht** benachteiligt: Man gruppierte sie in höhere Steuerklassen ein, strich ihnen Freibeträge und Kinderermäßigungen und versagte jüdischen Gemeinden die Anerkennung als „gemeinnützig“. <sup>3</sup> Diese Eingriffe in das Vermögen betrafen nicht zuletzt auch die **Kunstwerke und Kunstsammlungen** der Verfolgten. Zur Sicherung des Lebensunterhalts oder zur Finanzierung der Auswanderung haben Betroffene Gemälde, Zeichnungen, Grafiken und Skulpturen, aber auch Bücher und Antiquitäten verkauft oder in Auktionen gegeben. Dabei bewirkte das Überangebot, aber auch der Druck, unter dem die Verkäufer standen, einen erheblichen **Preisverfall**, wodurch viele Werke weit unter ihrem Wert verkauft wurden (FLECKNER 2007, 2009; HAUG und STEINKAMP 2010).<sup>4</sup>

- 
- 1 Der NS-Kunstraub unterscheidet sich damit von der sogenannten Beutekunst, bei der es um kriegsbedingt verbrachte Kulturgüter geht. Der Begriff Raubkunst geht über den der Beutekunst hinaus, da er den Kunstraub an Bürgern des eigenen Landes und vor dem Zweiten Weltkrieg einbezieht (ANTON 2010a: 273ff.; PARZINGER 2009; WELZBACHER 2012; MÜLLER 2010).
  - 2 Vgl. hierzu eine ausführliche Erläuterung der Berliner Senatsverwaltung für Finanzen (ergänzt um weitere Literaturhinweise); das Dokument ist abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/finanzen/ueber-uns/architektur-geschichte/artikel.5183.php>.
  - 3 Vgl. dazu ausführlich STENGEL (2007), KULLER (2008) sowie HOCKERTS u. a. (2004).
  - 4 Rechtlich wird unter verfolgungsbedingtem Entzug nicht allein die Wegnahme oder Beschlagnahme gefasst, sondern auch die Weggabe von Kulturgütern aus Verfolgungsgründen. Bereits in der direkten Nachkriegs- und Besatzungszeit in Deutschland trug die alliierte Gesetzgebung insbesondere mit dem Militärregierungsgesetz Nr. 59 dem Umstand Rechnung, dass verfolgte Personengruppen bereits ab 1933 in Zwangslagen gerieten und nicht frei über ihr Vermögen verfügen konnten. So kann auch der Verkauf von Kunstwerken zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach Wegbrechen existentieller Grundlagen oder zur Finanzierung der Emigration, sogenannte Fluchtverkäufe, als Raubkunst bewertet werden (BERTZ/DORRMANN 2008).

Nach dem sogenannten „**Anschluss**“ **Österreichs** am 12. März 1938 wurden innerhalb weniger Tage gezielt die bekannten Kunstsammlungen beschlagnahmt. Adolf Hitler sicherte sich den ersten Zugriff auf die Kunstschatze und Altmeister-Gemälde unter anderem der Sammlung Louis Rothschilds. Legitimiert wurde dies im Nachhinein am 26. April 1938 mit der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden.<sup>5</sup> Hinter dem bürokratischen Titel verbergen sich Verfügungsbeschränkungen und die Möglichkeiten der Sicherstellung von Vermögenswerten. Dieses Gesetz, das zunächst für die „Arisierungspolitik“ Österreichs<sup>6</sup> gedacht war, wurde dann auch **auf das gesamte Reichsgebiet ausgeweitet**. Der Angriff auf das jüdische Eigentum wurde daraufhin mit der Annektierung und der Besetzung von Ländern im Zweiten Weltkrieg auf alle unter die Herrschaft des Nationalsozialismus geratenen Territorien ausgeweitet. Während die Nationalsozialisten dem Kunstraub in **Westeuropa** noch äußerlich einen legalen Anstrich gaben, wurde im besetzten Osteuropa auf solche „Verrechtlichungen“ weitgehend verzichtet. Es wurden keine rechtsförmigen Verordnungen, sondern lediglich **allgemeine Regelungen zur Enteignung der Juden** erlassen. Von Beginn an erfolgten die willkürlichen wie systematischen Plünderungen und vorsätzlichen Zerstörungen, die in starkem Maße Juden, aber auch Nicht-Juden galten, nahezu zeitgleich mit den Deportationen und der Ghettoisierung der Bevölkerung und den Massenerschießungen und Massenmorden. Museumsbestände wurden geplündert, Kunstwerke aus privaten Sammlungen beschlagnahmt und von Personen geraubt, die aus politischen oder rassischen Gründen verfolgt wurden (STENGEL 2007; SCHNABEL/TATZKOW 2007; BERTZ/DORRMANN 2008).

Die Zahl der bis heute nicht an die **rechtmäßigen Eigentümer** zurückgegebenen Kunstwerke, die weltweit verstreut in Privatbesitz, öffentlichen Sammlungen, Museen und Kunstausstellungen vermutet werden, lässt sich nicht genau beziffern. Über die Dimension der geraubten Güter, die nicht in die Depots gelangten, die entweder unwiederbringlich zerstört, anderweitig untergebracht oder privat verwendet wurden, können deshalb nur Spekulationen angestellt werden.<sup>7</sup> Mit Ende des Zweiten Weltkrieges konnten die alliierten Besatzungsmächte einen großen Teil zumindest jener geraubten Kunstwerke, die in **Depots der Nationalsozialisten** aufgefunden wurden, sicherstellen und an die jeweiligen Ursprungsländer restituieren. Gleichzeitig kamen aber auch viele Raubkunstwerke in den internationalen Kunsthandel oder in öffentliche Sammlungen (HARTUNG 2005; ANTON 2010a: 401ff.). Der größte Teil der aufgefundenen Kunstwerke befand sich in Bayern und damit in der amerikanisch besetzten Zone. Aus diesem Grund wurden die

---

5 Vgl. Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938, aufgehoben durch das Gesetz Nr. 1 des Alliierten Kontrollrats für Deutschland (ABl. S. 6). Der Wortlaut der Verordnung findet sich unter <http://www.verfassungen.de/de/de33-45/juden38-2.htm>.

6 Zur Tatbestandsbeschreibung und Aufarbeitung in Österreich vgl. etwa JABLONER et al. (2005) sowie ANDERL/CARUSO (2005).

7 Die Probleme der Restitution wurden von Anbeginn durch den Kalten Krieg und die Grenzziehung zwischen Ost und West verschärft. In vielen Fällen haben die Regierungen der Staaten die Kunstwerke ungeachtet ihrer Herkunft in die eigenen Sammlungen aufgenommen, teilweise auch in späteren Jahren verkauft. Daraus sind recht unterschiedliche länderspezifische Probleme und Rechtssituationen entstanden.

Grundsätze der Rückgabe stark durch US-amerikanisches Recht geprägt. Die vorgefundenen Kunstwerke wurden zunächst in sogenannten „**Collecting Points**“<sup>8</sup> gesammelt und vorsortiert.<sup>9</sup>

Die Alliierten legten 1952 mit dem **Überleitungsvertrag**<sup>10</sup> die Restitutionen in deutsche Verantwortung mit der Vorgabe, dass sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtete, diejenigen Personen, die aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen verfolgt worden waren, wirksam zu entschädigen. Im Rahmen der daraus folgenden Wiedergutmachungspolitik wurde eine Reihe von Gesetzen erlassen, die die Rückgaben von Eigentum und die Entschädigung der Verfolgten behandelten. Dazu gehört insbesondere das **Luxemburger Abkommen von 1952 (Reparations Agreement between Israel and West Germany)**,<sup>11</sup> mit dem sich die Bundesrepublik verpflichtete, Entschädigungsgesetze zu schaffen und insgesamt 3,5 Milliarden DM als globale Erstattung für Verfolgung, Sklavenarbeit und geraubtes jüdisches Eigentum an Israel und die Jewish Claims Conference (JCC) zu leisten. Diese Mittel sollten unter anderem zur Eingliederung der nach Israel ausgewanderten Juden eingesetzt werden. Hinzu kam das **Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BergG)**,<sup>12</sup> das eine Entschädigung für die an Leben, Körper und Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen erlittenen Einbußen vorsah. Das Gesetz bezog auch die während der

- 
- 8 Zum historischen Hintergrund: Mit der alliierten Besetzung Deutschlands wurde die im August 1943 gegründete „American Commission for the Protection and Salvage of Artistic and Historic Monuments in War Areas“ (Amerikanische Kommission zum Schutz und zur Wiedergewinnung von Kunst und historischen Denkmälern in Kriegsgebieten) tätig. Die dort tätigen Kunstschutzoffiziere wurden als „Monuments Men“ bezeichnet. Ihre Aufgabe war zunächst, Depots und Sammlager von verlagter Kunst zu ermitteln. Vorgefunden wurden unter anderem die Bestände für das geplante Führermuseum in Linz, die teils im Führerbau in München zwischengelagert oder zum Schutz vor Kriegsschäden an anderen Orten untergebracht waren (EDSEL/WITTER 2013). Einen großen Teil der in Frankreich durch den Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg (ERR) konfiszierten Bestände fand man im Schloss Neuschwanstein, im Kloster Buxheim sowie im Kloster Herrenchiemsee. Im Oktober 2010 stellte die Conference on Jewish Material Claims Against Germany in Zusammenarbeit mit mehreren Archiven und Museen eine Datenbank ins Netz, die über 21.000 Kunstwerke auflistet, die vom Einsatzstab gestohlen wurden ([www.errproject.org](http://www.errproject.org)).
- 9 Aus den örtlichen Gegebenheiten ergab es sich, dass im ehemaligen Verwaltungsbau der NSDAP und im Führerbau am Königsplatz in München der bedeutendste Sammelpunkt für Raubkunst, der „Central Art Collecting Point“ entstand. Ausführliche Informationen finden sich in der Datenbank des Deutschen Historischen Museums unter [www.dhm.de/datenbank/ccp/dhm\\_ccp.php?seite=9](http://www.dhm.de/datenbank/ccp/dhm_ccp.php?seite=9).
- 10 In dem 1952 mit den drei westlichen Besatzungsmächten geschlossenen Überleitungsvertrag (BGBl. II 1954 S. 57, 181, 194) werden Grundsätze für eine einheitliche Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetzgebung aufgestellt. Eine ausführliche Darstellung der Regelungen zur Wiedergutmachung findet sich in einer Broschüre des BUNDESFINANZMINISTERIUMS (2012) (eine Neuauflage ist für das 4. Quartal 2016 geplant).
- 11 Das Luxemburger Abkommen ist ein am 10. September 1952 geschlossenes Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland auf der einen Seite sowie Israel und der Jewish Claims Conference (JCC) auf der anderen. Vgl. dazu die Informationen unter [https://de.wikipedia.org/wiki/Luxemburger\\_Abkommen](https://de.wikipedia.org/wiki/Luxemburger_Abkommen).
- 12 Vgl. Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387).

NS-Zeit erlittenen Abgabeschäden, etwa durch die „Reichsfluchtsteuer“ oder die „Judenvermögensabgabe“<sup>13</sup> mit ein. Antragsberechtigt waren deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben mussten. Schließlich erweiterte das **Bundesentschädigungsgesetz** (BEG)<sup>14</sup> den Kreis der Personen, die als Verfolgte angesehen wurden, und erfasste weitere Tatbestände, schloss allerdings Ansprüche von Personen mit Wohnsitz im Ausland weiterhin aus.<sup>15</sup>

Mit dem **Bundesrückerstattungsgesetz** (BRüG)<sup>16</sup> verpflichtete sich die Bundesrepublik, Schadenersatz für entzogene und nicht mehr auffindbare Vermögenswerte zu leisten, soweit diese Gegenstände auf das Gebiet der Bundesrepublik gelangt waren. Es bezog somit ausdrücklich die Rückerstattung des Vermögens ein, das in West- und Osteuropa geraubt worden war. Dies galt allerdings nur, wenn der Nachweis erbracht werden konnte, dass das Raubgut nach Westdeutschland verschleppt wurde. Die Frist zur Anmeldung der Ansprüche nach diesem Gesetz endete am 31. März 1959. Das **BEG-Schlussgesetz**<sup>17</sup> sollte ausdrücklich die „nationale Ehre“ wiederherstellen und einen „würdigen Schlussstrich“ setzen. Das Gesetz enthielt zahlreiche Verbesserungen, Verlängerungen von Fristen und Ausnahmen für Härtefälle. Festgelegt war außerdem, dass nach dem 31. Dezember 1969 keine Anträge mehr eingereicht werden konnten.<sup>18</sup>

Die Regelungen konnten insgesamt jedoch nicht verhindern, dass in der frühen Nachkriegszeit **nur wenige Kunstwerke restituiert** wurden. Deshalb wurden sowohl die alliierten Maßnahmen als auch die Restitutionen der Bundesrepublik Deutschland in den 1950er und 1960er Jahren vielfach als unzureichend angesehen (KIECHLE 2011; HARTUNG 2005).<sup>19</sup>

---

13 Vgl. dazu die Erläuterung der Berliner Senatsverwaltung für Finanzen unter <https://www.berlin.de/sen/finanzen/ueber-uns/architektur-geschichte/artikel.5183.php>.

14 Das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, wurde am 29. Juni 1956 rückwirkend zum 1. Oktober 1953 verabschiedet, nachdem die ursprüngliche Vorlage vom 18. September 1953 keine Berücksichtigung gefunden hatte. Vgl. Bundesentschädigungsgesetz (BEG), BGBl III, 251-1, zuletzt geändert durch Art. 15 LXIII des Gesetzes v. 5. 2. 2009 (BGBl I, 160).

15 Unberücksichtigt blieben außerdem russische Kriegsgefangene, Zwangsarbeiter, Roma, Jenische, Euthanasieopfer, Zwangssterilisierte, „Asoziale“ und Homosexuelle.

16 Vgl. Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG), BGBl III, FNA 250-1, zuletzt geändert durch Art. 7 III des Gesetzes vom 26. 3. 2007 (BGBl I, 358).

17 Vgl. BEG-Schlussgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315).

18 Ausführlich hierzu in der Broschüre des BMF „Entschädigung von NS-Unrecht - Regelungen zur Wiedergutmachung“ (BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN 2012).

19 In der sowjetischen Besatzungszone bzw. der DDR fanden nur wenige Rückerstattungen statt, auch fehlte es an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung (SPANNUTH 2000). Vgl. hierzu auch einen Beitrag der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ (KOLDEHOFF 2010) sowie die Dokumentation einer Veranstaltung vom 21. November 2016, abrufbar unter [https://www.kulturgutverluste.de/Content/02\\_Aktuelles/DE/Termine/2016/16-11-21\\_Konferenz-SBZ-DDR.pdf](https://www.kulturgutverluste.de/Content/02_Aktuelles/DE/Termine/2016/16-11-21_Konferenz-SBZ-DDR.pdf).

## 2. Washingtoner Erklärung: Entstehung und institutionelle Wirkungen

Mit der **deutschen Wiedervereinigung** 1990 änderte sich die Situation. In der öffentlichen Diskussion, erwachsen aus der Forderung nach Rückerstattungen von sozialisiertem Eigentum, entstand eine neue Debatte um den Raub des Eigentums der Verfolgten und Ermordeten im Nationalsozialismus.<sup>20</sup> Zum 29. September 1990 wurde durch das noch bestehende DDR-Parlament das **Vermögensgesetz**<sup>21</sup> erlassen mit dem Ziel, die Eigentumsverluste seit 1945 rückgängig zu machen. Auf Druck jüdischer Organisationen wurde das Gesetz dergestalt ergänzt, dass nun auch Eigentumsverluste aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen in der Zeit zwischen 1933 und 1945 in die Restitution berücksichtigt wurden. Damit sollten die im Rahmen der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen im September 1990 von Deutschland übernommenen Wiedergutmachungsverpflichtungen des alliierten Rückerstattungsrechts erfüllt werden (BERTZ und DORRMANN 2008).

Im Dezember 1998 wurde auf der „**Washington Conference on Holocaust-Era Assets**“ (Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust), an der 44 Staaten, zwölf nicht-staatliche Organisationen, insbesondere jüdische Opferverbände, sowie der Vatikan teilnahmen, die sogenannte „**Washingtoner Erklärung**“ mit elf Leitsätzen unterzeichnet.<sup>22</sup> Damit verpflichteten sich die Unterzeichnenden, Kunstwerke, die während der Zeit des Nationalsozialismus beschlagnahmt wurden, ausfindig zu machen, die rechtmäßigen Eigentümer oder deren Erben zu finden und rasch die notwendigen Schritte zu unternehmen, um zu fairen und gerechten Lösungen zu gelangen. Die Erklärung enthält weder eine rechtlich bindende Verpflichtung noch begründet sie Individualrückgabeansprüche von Betroffenen, dennoch stellt sie eine Generalregelung dar, die in vielen der unterzeichnenden Staaten durch rechtliche Regelungen ausgestaltet

---

20 Neue Brisanz erhielt die Debatte über NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter in jüngerer Zeit durch den Fall Gurlitt (BERGMANN 2015; HICKLEY 2015; KOLDEHOFF 2014; WASMUTH 2014).

21 Vgl. Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz, VermG), neugefasst durch Bek. v. 9.2.2005 I 205; zuletzt geändert durch Art. 587 V v. 31.8.2015 I 1474. Eine kurze Übersicht der Regelungen findet sich unter [https://de.wikipedia.org/wiki/Offene\\_Verm%C3%B6gensfragen](https://de.wikipedia.org/wiki/Offene_Verm%C3%B6gensfragen).

22 Die Washingtoner Erklärung (Washington Principles) vom 3. Dezember 1998 ist eine die Unterzeichnerstaaten rechtlich nicht bindende Übereinkunft, um die während der Zeit des Nationalsozialismus beschlagnahmten Kunstwerke der Raubkunst zu identifizieren, deren Vorkriegseigentümer oder Erben ausfindig zu machen und eine „gerechte und faire Lösung“ zu finden. Sie war das Ergebnis der im Dezember 1998 durchgeführten Washington Conference on Holocaust-Era Assets (Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust), an der 44 Staaten, zwölf nicht-staatliche Organisationen, insbesondere jüdische Opferverbände, sowie der Vatikan teilnahmen. Die Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (Washington Principles) finden sich in deutscher Fassung unter [www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/Grundlagen/WashingtonerPrinzipien.html](http://www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/Grundlagen/WashingtonerPrinzipien.html) und in englischer Fassung unter [www.state.gov/p/eur/rt/hlcst/122038.htm](http://www.state.gov/p/eur/rt/hlcst/122038.htm). Vgl. dazu auch ENQUETE-KOMMISSION (2007: 122).



wurde (SCHNABEL und TATZKOW 2007).<sup>23</sup> Mehr als zehn Jahre nach Verabschiedung der Washingtoner Richtlinien folgte die „Holocaust Era Assets Conference“ von Prag („**Prager Konferenz**“, 26. bis 30. Juni 2009),<sup>24</sup> die sich neben weiteren Holocaust-bezogenen Themen vor allem mit dem Bereich der Raubkunst befasste. Der zentrale Befund war, dass die Aufarbeitung der Raubkunst-Thematik immer noch vor große Probleme gestellt sei. Dazu gehöre etwa der mangelhafte Zugang zu Provenienzinformationen und zu Archiven, die fehlende Vernetzung und ein zu geringes Problembewusstsein bei den beteiligten Akteuren.<sup>25</sup>

Auch **Deutschland** hat mit Unterzeichnung der **Washingtoner Erklärung** die Verpflichtung übernommen, die Museumsbestände nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern zu überprüfen und aufgefundene **Kunstwerke an die rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben**.<sup>26</sup> Am 9. Dezember 1999 wurde in diesem Sinne eine „**Gemeinsame Erklärung** der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ abgegeben.<sup>27</sup> Auf Grundlage der Washington Principles und der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, sind die deutschen Einrichtungen

- 
- 23 WASMUTH (2014: 751) betont in diesem Zusammenhang, dass die Erklärung nur einen Appell darstelle, vom NS-Regime beschlagnahmte, nicht zurückerstattete Kunstwerke zu identifizieren und die Vorkriegseigentümer und ihre Erben zu ermutigen, Ansprüche auf Kunstwerke anzumelden. Das gleiche gelte für die „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“, die ebenfalls keine Rechtsansprüche auf Rückerstattung begründete.
- 24 Die internationale „Holocaust Era Assets Conference“, an der 46 Staaten teilnahmen, fand unter der Ägide der tschechischen Regierung vom 26. - 30. Juni 2009 in Prag statt (<http://www.holocausteraassets.eu>).
- 25 Zum Ausdruck kommt dies in der Erklärung von Terezin (Theresienstadt), in der weitere Anstrengungen zur Umsetzung der Washingtoner Richtlinien gefordert werden: „In Würdigung der Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstgegenstände, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden, und in Anbetracht der seit der Washingtoner Konferenz erworbenen Erfahrungen fordern wir alle Handelnden auf, sicherzustellen, dass ihre Rechtsordnungen oder alternativen Verfahren unter Berücksichtigung der verschiedenen Rechtstraditionen gerechte und faire Lösungen im Hinblick auf NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunstgegenstände ermöglichen, und dafür zu sorgen, dass die Ansprüche betreffend die Rückerlangung solcher Kunstgegenstände zügig und auf Grundlage der tatsächlichen und materiellrechtlichen Gesichtspunkte sowie aller einschlägigen, von den Parteien eingereichten Dokumente geklärt werden.“ Das Dokument ist abrufbar unter [www.lostart.de/Content/02\\_Aktuelles/2009/09-11-23\\_Theresienstaedter\\_Erklaerung\\_DE.html](http://www.lostart.de/Content/02_Aktuelles/2009/09-11-23_Theresienstaedter_Erklaerung_DE.html).
- 26 Die Washingtoner Konferenz setzte auch in anderen Ländern neue Impulse für Rückerstattungs- und Entschädigungsmaßnahmen. So richtete etwa der Schweizerische Bundesrat am 26. Januar 1999 die Anlaufstelle Raubkunst ein, die im Umgang mit der NS-Raubkunstproblematik eine transparente Aufarbeitung ermöglichen soll. Vgl. dazu die Informationen unter [www.bak.admin.ch/kulturerbe/04402/index.html?lang=de](http://www.bak.admin.ch/kulturerbe/04402/index.html?lang=de). In Österreich wurde 1998 eine Kommission für Provenienzforschung eingesetzt, um die Sammlungen des Bundes zu überprüfen und entzogene Gegenstände aufzudecken. Gleichzeitig wurde das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen (Kunstrückgabegesetz, BGBl I 181/1998 idF BGBl I 117/2009) erlassen. Das Gesetz ermöglicht es, entzogene Kunst- und Kulturgegenstände, die sich heute im Eigentum des Bundes befinden, an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zurückzugeben. Informationen hierzu finden sich unter [www.bmukk.gv.at/kultur/rest/index.xml](http://www.bmukk.gv.at/kultur/rest/index.xml).
- 27 Die Erklärung findet sich unter [www.lostart.de/Webs/DE/Koordinierungsstelle/GemeinsameErklaerung.html](http://www.lostart.de/Webs/DE/Koordinierungsstelle/GemeinsameErklaerung.html).

aufgefordert, ihre Bestände nach NS-Raubkunst zu durchsuchen.<sup>28</sup> Dabei ging es jedoch nicht um einen individuellen, einklagbaren Rückgabeanspruch, wie er in den alliierten Rückerstattungsgesetzen und den anderen Rückgabegesetzen vorgesehen ist, sondern um eine **freiwillige, moralische Selbstverpflichtung** der beteiligten Akteure. Insbesondere sollte damit den Museen eine Richtlinie zur Handhabung und zum Umgang mit in den Beständen vermuteter NS-Raubkunst gegeben werden.<sup>29</sup> Insbesondere die **Provenienzforschung**, die Erforschung der Geschichte und Herkunft von Kunstwerken, wurde in Folge zu einem zentralen Forschungsfeld der Museumsarbeit. Zur Unterstützung dieser Aufgabe haben Bund und Länder die **Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste**.<sup>30</sup> Ziel der Arbeit der Koordinierungsstelle ist die Identifizierung der tatsächlichen Eigentümer, um so den Forschungsauftrag an die öffentlichen Sammlungen zu unterstützen.<sup>31</sup> Es geht insbesondere um die Herstellung von nationaler und internationaler Transparenz und die beratende Unterstützung von in- und ausländischen Personen und Institutionen.<sup>32</sup>

- 
- 28 Die Washingtoner Erklärung war in der Folgezeit mehrfach Gegenstand parlamentarischer Beratung. Vgl. etwa den Antrag „Zehn Jahre Washingtoner Konferenz – Initiative für eine Nachfolgekonferenz in Deutschland“ der FDP-Fraktion vom 23. Januar 2008 (BT-Drs 16/7857, Plenum 21.2.2008, BT-PlPr 16/145, Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drs 16/8584, erledigt durch Ablauf der Wahlperiode). Davor hatte der Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages auf der Grundlage eines Antrags der Fraktion der FDP „National bedeutsames Kulturgut wirksam schützen“ vom 25. Oktober 2006 (BT-Drs. 16/3137) am 28. März 2007 eine öffentliche Anhörung mit dem Titel „Die Anwendung der Grundsätze der Washingtoner Erklärung in Deutschland und im internationalen Vergleich – Anhörung zu Erfahrungen im Bereich der Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern und der Provenienzforschung“ durchgeführt (Plenum 1.12.2006, BT-PlPr 16/71, Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drs 16/7753, erledigt durch Ablauf der Wahlperiode). Gleichzeitig richtete der Beauftragte für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann, im Januar 2007 eine Arbeitsgruppe zu Restitutionsfragen ein. Vgl. dazu Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Pressemitteilung „Modalitäten für die Rückgabe von NS-Raubkunst werden verbessert“ vom 19. Mai 2008.
- 29 Vgl. hierzu auch das International Research Portal for Records Related to Nazi-Era Cultural Property“, abrufbar unter <http://www.archives.gov/research/holocaust/international-resources/index.html>.
- 30 Die Koordinierungsstelle wurde bereits 1994 in Bremen als Stelle der Länder zur Dokumentation der institutionellen Kriegsverluste von Kulturgütern eingerichtet. Sie übernahm eine Funktion, die seit den 1950er Jahren zunächst beim Bundesinnenministerium angesiedelt war. Dabei ging es anfänglich um Kunstwerke, die Deutsche bei der Flucht und Vertreibung Deutscher aus Mittel- und Osteuropa in den Jahren 1945 bis 1950 zurückgelassen hatten. Erst nach 1990 wurde Raubkunst als solche verstanden, die im Nationalsozialismus durch deutsche Behörden unrechtmäßig zusammengetragen wurden.
- 31 Die Koordinierungsstelle wurde 1998 mit erweiterter Zuständigkeit in Magdeburg angesiedelt. Sie ist eine von Bund und allen Ländern finanzierte Einrichtung für Kulturgutdokumentation und Kulturgutverluste beim Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt; die Koordinierungsstelle ist die zentrale deutsche Serviceeinrichtung für die Dokumentation von gesuchten und gefundenen Kulturgütern, die in der Zeit des Nationalsozialismus den Eigentümern verfolgungsbedingt entzogen (NS-Raubkunst) oder die kriegsbedingt verbracht (Beutekunst des Zweiten Weltkriegs) wurden. Über die dort eingerichtete Lost Art-Datenbank werden Such- und Fundmeldungen öffentlich transparent dokumentiert. Informationen zu Funktion und Arbeitsweise findet sich unter <http://www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/Index.html>.
- 32 Die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste ist außerdem Fachadministratorin der Website [www.kulturgutschutz-deutschland.de](http://www.kulturgutschutz-deutschland.de).

Außerdem wurde eine **Beratende Kommission** als Reaktion auf die Washingtoner Erklärung auf Initiative des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Kultusministerkonferenz der Länder und der kommunalen Spitzenverbänden ins Leben gerufen.<sup>33</sup> Sie trat erstmals am 14. Juli 2003 zu ihrer Gründungssitzung in Berlin zusammen und wählte **Jutta Limbach** zu ihrer Vorsitzenden. Die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste betreibt die Geschäftsstelle der Kommission und sorgt für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen.<sup>34</sup> Dabei agiert die Beratende Kommission nicht als Behörde, sondern als ein **unabhängiges Beratungsgremium**, das Verwaltungsentscheidungen weder selbst trifft noch vorbereitet.<sup>35</sup> Die Kommission befindet sich damit in der Rolle eines Mediators<sup>36</sup> zwischen den betroffenen öffentlichen Sammlungen und den ehemaligen Eigentümern der Kulturgüter bzw. deren Erben und kann Empfehlungen für oder gegen eine Rückgabe aussprechen.<sup>37</sup>

Zur Unterstützung der Recherchen wurden eine **Handreichung** und eine **Checkliste** Provenienzforschung erstellt.<sup>38</sup> Die Informationen aus der Handreichung werden regelmäßig aktualisiert und mit weiteren Quellen für den Nutzer elektronisch recherchierbar gemacht. Dazu gehören auch Übersichten zu jüdischen Sammlern und Kunsthändlern (Opfer nationalsozialistischer Verfolgung und Enteignung), eine Datenbank zu Kunst- und Kulturgutauktionen 1933-1945, Verzeichnisse der Auslagerungs- und Verlagerungsorte geraubten Kulturgutes, der Dienststellen und Verantwortlichen des systematischen und organisierten NS-Kulturgutraubes, der beteiligten Privatpersonen und Körperschaften am NS-Kulturgutraub (Handel, Vermittlung, Begutachtung,

---

33 Vgl. „Absprache zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Einsetzung einer Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2002); das Dokument ist abrufbar unter [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2002/2002\\_12\\_05-Absprache-Kommission-Rueckgabe-Kulturgut.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_12_05-Absprache-Kommission-Rueckgabe-Kulturgut.pdf).

34 Vgl. [www.lostart.de/Webs/DE/Kommission/Index.html](http://www.lostart.de/Webs/DE/Kommission/Index.html).

35 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Magdeburg beruht die Tätigkeit der Kommission nicht auf Rechtssätzen des öffentlichen Rechts und bemisst sich auch nicht daran; auch seien die Abwägungsentscheidungen der Funktion dieses Gremiums entsprechend nicht rechtlich gebunden. Vgl. dazu das Urteil vom 31. März (2015-6 A 81/15); das Dokument ist abrufbar unter <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/buq/page/bssahprod.psml?doc.hl=1&doc.id=MWRE150001750&showdoccase=1&doc.part=L&paramfromHL=true>.

36 Vgl. zur Rolle der Beratenden Kommission auch eine schriftliche Erklärung der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD anlässlich der Beratung zum Antrag der Fraktion der FDP „National bedeutsames Kulturgut wirksam schützen“ (BT-Drs. 16/3137) im Ausschuss für Kultur und Medien am 12. Dezember 2007 (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs 16/7753, S. 3f.).

37 Nach Auffassung des Bundes und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zeichnet sich Tätigkeit der Kommission durch ihre "moralische Autorität" aus. Voraussetzung für ein Verfahren ist, dass beide Seiten der Anrufung der Limbach-Kommission zustimmen. Vgl. Schriftsatz des Bundes und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz im Welfenschatz-Verfahren vor dem US Court für den District of Columbia vom 29. Oktober 2015, Civ. Action No.: 1:15-cv-00266-CKK, S. 41; das Dokument ist abrufbar unter [www.lootedart.com/web\\_images/pdf2015/MTD%20Guelph%2029%20October%202015%20FRG%20and%20SPK.pdf](http://www.lootedart.com/web_images/pdf2015/MTD%20Guelph%2029%20October%202015%20FRG%20and%20SPK.pdf).

38 Die Handreichung zur Umsetzung der Erklärung findet sich unter [http://www.lostart.de/Content/01\\_LostArt/DE/Downloads/Handreichung.pdf?blob=publicationFile&v=4](http://www.lostart.de/Content/01_LostArt/DE/Downloads/Handreichung.pdf?blob=publicationFile&v=4).

Transport, usw.), Tätigkeits- und Erfahrungsberichte zur Provenienzrecherche sowie Übersichten mit Spezialliteratur, Quellen, Gesetzen und Archiven.<sup>39</sup>

Eine der wichtigsten Erkenntnisquellen zur Provenienzforschung von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunstwerken sind die im Rahmen des Vollzugs des Bundesrückerstattungsgesetzes angelegten Akten, die vor allem im Zuständigkeitsbereich des **Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen** (BADV) verwahrt werden.<sup>40</sup> Dabei sind auch objektbezogene Recherchen möglich, da das Bundesamt die aus seinem Rückerstattungsarchiv ersichtlichen Kunstwerke auch in einer Kunstobjekt-Datei erfasst hat. Eine weitere Online-Recherchemöglichkeit bietet eine **Datenbank des Deutschen Historischen Museums** hinsichtlich der Kunstwerke, die für ein in Linz geplantes Führermuseum vorgesehen waren („**Sonderauftrag Linz**“).<sup>41</sup> Anfang Januar 2008 wurde außerdem die „**Arbeitsstelle für Provenienzforschung**“ (AfP) beim Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin eingerichtet.<sup>42</sup>

- 
- 39 Die Übersichten und Datenbanken finden sich unter [http://www.lostart.de/Content/04\\_Datenbank/DE/Grundlagen/Handreichung.html](http://www.lostart.de/Content/04_Datenbank/DE/Grundlagen/Handreichung.html).
- 40 Die Provenienzdokumentation des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen ist abrufbar unter <http://www.badv.bund.de/DE/OffeneVermoegensfragen/Provenienzrecherche/start.html>. Kunstgegenstände, die in der Zeit des Nationalsozialismus in den Besitz des Deutschen Reichs gelangten und (nach dem Zweiten Weltkrieg) an das Ressortvermögen des Bundesministeriums der Finanzen übertragen wurden, sind unter der Bezeichnung „Restbestand CCP“ im Internet unter [www.LostArt.de](http://www.LostArt.de) abrufbar.
- 41 Der Sonderauftrag Linz war eine von Adolf Hitler persönlich eingesetzte und ihm direkt unterstellte informelle Organisation, die den Auftrag hatte, Kunstwerke für ein in Linz an der Donau geplantes Museum („Führermuseum“) und für andere Galerien des Deutschen Reichs zusammenzutragen. Ein großer Teil des Bestandes gilt als NS-Raubkunst. Von den etwa 4700 Werken sind 567 nachweislich beschlagnahmtes jüdisches Eigentum aus Deutschland, Österreich, Frankreich, Tschechien, Polen und Russland; etwa 1000 weitere Gemälde stammen aus Zwangsverkäufen oder wurden von NS-Dienststellen eingeliefert. Etwa 3200 Objekte wurden über den Kunsthandel oder über Privatkäufe erworben, auch diese stammen zu einem unbekanntem Teil aus Sammlungen, die unrechtmäßig entzogen oder als sogenanntes „Fluchtgut“ unter Zwang verkauft werden mussten. Hildebrand Gurlitt war einer der Haupteinkäufer; sein Arbeitsgebiet war hauptsächlich Paris, wo es aufgrund der Beraubung von Juden mannigfache Gelegenheit gab, Raubkunst für den Sonderauftrag Linz zu beschaffen (ISELT 2010; KRACHT 2010; KIRCHMAYR 2005; LÖHR 2005; SCHWARZ 2009). Eine Bild-Datenbank zum „Sonderauftrag Linz“ (mit vielen Hinweisen auf Gurlitt) wurde vom Deutschen Historischen Museum (DHM) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) bereitgestellt ([www.dhm.de/datenbank/linzdb](http://www.dhm.de/datenbank/linzdb)). Hinzu kommt eine Dokumentation der Stadt Linz unter [www.voea.at/tl\\_files/content/Scrinium/Scrinium\\_65/Scrinium\\_Nr\\_65\\_117-126.pdf](http://www.voea.at/tl_files/content/Scrinium/Scrinium_65/Scrinium_Nr_65_117-126.pdf).
- 42 Die Arbeitsstelle wurde von der Kulturstiftung der Länder gemeinsam mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) ins Leben gerufen. Anfang 2015 ging die AfP in das vom Bund, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden neu geschaffene Deutsche Zentrum für Kulturgutverluste in Magdeburg über. Mit der Gründung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste hat dieses die Aufgaben der Koordinierungsstelle Magdeburg und die der Arbeitsstelle für Provenienzforschung in Berlin übernommen. Beide Einrichtungen wurden, auch personell, auf das Zentrum übergeleitet. Vgl. dazu auch die Informationen der Kulturstiftung der Länder unter <http://www.kulturstiftung.de/provenienzforschung-2/>.

### 3. Restitutionspraxis und die Zukunft der Beratenden Kommission

Innerhalb der ersten fünf Jahre bis Mitte 2005 wurden nach Prüfung durch mehr als 150 Einrichtungen über 3.500 Kulturgüter ermittelt, bei denen ein NS-verfolgungsbedingter Entzug nicht ausgeschlossen werden kann. Über 160 Gemälde, Zeichnungen und Grafiken und mehr als 1.000 Bücher konnten identifiziert und an die Berechtigten zurückgegeben werden.<sup>43</sup> Jedoch kam es etwa anlässlich der Restitution des Gemäldes „Berliner Straßenszene“ von Ernst Ludwig Kirchner, das bis Juli 2006 im Berliner Brücke-Museum ausgestellt war, zu überaus kritischen Reaktionen und kontroversen Diskussionen. Sie verdeutlichten die bestehende Rechtsunsicherheit, die die **juristisch unverbindlichen aber moralisch verpflichtenden Grundsätze der Washingtoner Erklärung** auslösen können. Auch die Rolle der Limbach-Kommission blieb umstritten. Auf einer Tagung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste (DZK) am 28. November 2015 forderte der **Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz** Hermann Parzinger weitreichende Reformen.<sup>44</sup> Er schlug vor, dass die Kommission künftig auch tätig werden solle, wenn nur eine Seite das wünsche. Darüber hinaus solle die Geschäftsstelle der Kommission künftig vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste unabhängig sein. Parzinger betonte außerdem, dass Transparenz einen hohen Stellenwert für die Tätigkeit aller mit Provenienzfragen befassten Institutionen haben müsse und dass für staatliche Kulturinstitutionen die Beweislastregeln der Handreichung von 2001 gälten, die von einem Beginn der NS-Verfolgung 1933 ausgingen. Die Beweislast liege nicht beim Antragssteller, sondern bei der jeweiligen Kultureinrichtung, die vor allem nachzuweisen habe, dass der Kaufpreis eines Werkes angemessen war und der Käufer darüber frei verfügen konnte. Schließlich sprach sich Parzinger dafür aus, dass ein Vertreter einer jüdischen Organisation in die Kommission berufen werden soll. Im Sommer 2016 kündigte Staatsministerin Grütters die **Einsetzung einer Kommission mit Vertretern von Bund, Ländern und Gemeinden** an, die über eine mögliche Reform beraten solle.<sup>45</sup>

---

43 Vgl. dazu insbesondere den „Appell zur Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern in deutschen Einrichtungen“ der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Januar 2005), abrufbar unter <http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/appell.pdf>.

44 Die Rede ist abrufbar unter [https://www.preussischer-kulturbesitz.de/fileadmin/user\\_upload/documents/presse/news/2015/151128\\_Provenienzforschung\\_Rede-P\\_final.pdf](https://www.preussischer-kulturbesitz.de/fileadmin/user_upload/documents/presse/news/2015/151128_Provenienzforschung_Rede-P_final.pdf). Vgl. dazu auch ein Rundfunkgespräch mit Stefan Koldehoff im Deutschlandfunk vom 4. November 2016; der Wortlaut ist abrufbar unter [http://www.deutschlandfunk.de/reform-der-limbach-kommission-es-sind-zu-einem-grossen-teil.691.de.html?dram:article\\_id=370501](http://www.deutschlandfunk.de/reform-der-limbach-kommission-es-sind-zu-einem-grossen-teil.691.de.html?dram:article_id=370501).

45 Die gemeinsame Pressemitteilung von BKM und KMK vom 17. Juni 2016 findet sich unter [www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2016/06/2016-06-17-bkm-spitzengespraech.html](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2016/06/2016-06-17-bkm-spitzengespraech.html). Zum parlamentarischen Vorgehen vgl. die Beratung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Provenienzforschung stärken – Bessere Rahmenbedingungen für einen angemessenen und fairen Umgang mit Kulturgutverlust schaffen“ vom 5. November 2014 (BT-Drs. 18/3046, Plenum: BT-PIPr 18/86, Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drs. 18/7532) sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Aktueller Stand der geplanten Reform der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz (Limbach-Kommission)“ (BT-Drs. 18/9936, 11.10.2016) (**Anlagen**).

---

#### 4. Literatur<sup>46</sup>

ANDERL, Gabriele (2007): Kunstraub unterm Hakenkreuz. Düsseldorf: Patmos.

ANTON, Michael (2010a): Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht. Band I: Illegaler Kulturgüterverkehr. Berlin: De Gruyter.

ANTON, Michael (2010b): Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht. Band II: Zivilrecht - Guter Glaube im internationalen Kunsthandel. Berlin: Gruyter.

ANTON, Michael (2011): Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht. Band V: Internationales und europäisches Recht. Berlin: Gruyter.

BERGMANN, Andreas (2015): Der Verfall des Eigentums: Ersitzung und Verjährung der Vindikation am Beispiel von Raubkunst und Entarteter Kunst (Der Fall Gurlitt). Tübingen: Mohr Siebeck.

BERTZ, Inka; DORRMANN, Michael (Hrsg.) (2008): Raub und Restitution: Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute. Göttingen: Wallstein.

BEYME, Klaus von (2005): Das Zeitalter der Avantgarden: Kunst und Gesellschaft 1905-1955. München: C.H.Beck.

BKM (2013): Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 (7. korrigierte Auflage Mai 2013). Bonn/Berlin: Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

BRENNER, Hildegard (1963): Die Kunstpolitik des Nationalsozialismus. Reinbek: Rowohlt.

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN (2012): Entschädigung von NS-Unrecht - Regelungen zur Wiedergutmachung. Berlin: BMF, abrufbar unter [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/2012-11-08-entschaedigung-ns-unrecht.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2012-11-08-entschaedigung-ns-unrecht.html).

BUNDESREGIERUNG (2013): 16. Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik 2011/2012 (BT-Drs. 17/12052, 09. 01. 2013). Berlin: Deutscher Bundestag.

CDU, CSU und SPD (2013): Deutschlands Zukunft gestalten - Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode (27. November 2013). Berlin, <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>.

DOLL, Nikola; FUHRMEISTER, Christian; SPRENGER, Michael H. (Hrsg.) (2005): Kunstgeschichte im Nationalsozialismus: Beiträge zur Geschichte einer Wissenschaft zwischen 1930 und 1950

---

46 Letzter Zugriff auf die im Text zitierten Online-Dokumente und in der Literaturliste enthaltenen Einträge: 30. November 2016.

---

(Begleitband zur Wanderausstellung "Kunstgeschichte im Nationalsozialismus", Bonn). Weimar: VDG.

EDI/EDA (2010): Bericht EDI/EDA über den Stand der Arbeiten im NS-Raubkunstbereich, insbesondere im Bereich Provenienzforschung – Kurzdarstellung (Eidgenössisches Departement des Innern EDI / Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA). Bern: Bundesamt für Kultur, abrufbar unter [www.bak.admin.ch/kulturerbe/04402/index.html?lang=de](http://www.bak.admin.ch/kulturerbe/04402/index.html?lang=de).

EDSEL, Robert M.; WITTER, Bret (2013): *Monuments Men: Auf der Jahr nach Hitlers Raubkunst*. St. Pölten: Residenz-Verlag.

EIKMEYER, Robert (Hrsg.) (2004): *Adolf Hitler: Reden zur Kunst- und Kulturpolitik 1933-1939*. Frankfurt: Revolver - Archiv für Aktuelle Kunst.

ENQUETE-KOMMISSION KULTUR IN DEUTSCHLAND (2007). *Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“* (BT-Drs. 16/7000, 11.12.2007), Berlin: Deutscher Bundestag

FINKENAUER, Thomas (2014): *Die Verjährung bei Kulturgütern – zur geplanten „lex Gurlitt“*, in: *JuristenZeitung*, Vol. 69(10), 479-488.

FLECKNER, Uwe (2009): *Das verfemte Meisterwerk: Schicksalswege moderner Kunst im Dritten Reich*. Berlin: Akademie-Verlag.

FLECKNER, Uwe (Hrsg.) (2007): *Angriff auf die Avantgarde. Kunst und Kunstpolitik im Nationalsozialismus*. Berlin: Akademie Verlag.

FLECKNER, Uwe; HOLLEIN, Max (Hrsg.) (2010): *Museum im Widerspruch: Das Städel und der Nationalsozialismus*. Berlin: Akademie Verlag.

FRANZ, Michael (2007): *Museen, Beutekunst und NS-Raubkunst*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 49 (2007), 27-32.

GRABOWSKI, Jörn/WINTER, Petra (Hrsg.) (2013): *Zwischen Politik und Kunst: Die Staatlichen Museen zu Berlin in der Zeit des Nationalsozialismus*. Köln: Böhlau.

GRELL, Boris Thorsten (1999): *Entartete Kunst: Rechtsprobleme der Erfassung und des späteren Schicksals der sogenannt Entarteten Kunst*. Rechtswiss. Fakultät: Universität Zürich.

HARTUNG, Hannes (2005): *Kunstraub in Krieg und Verfolgung: die Restitution der Beute- und Raubkunst im Kollisions- und Völkerrecht*. Berlin: De Gruyter.

HAUG, Ute; STEINKAMP, Maike (Hrsg.) (2010): *Werke und Werte: Über das Handeln und Sammeln von Kunst im Nationalsozialismus*. Berlin: Akademie Verlag.

HEFTRIG, Ruth; PETERS, Olaf; SCHELLEWALD, Barbara Maria (Hrsg.) (2008): *Kunstgeschichte im "Dritten Reich": Theorien, Methoden, Praktiken*. Berlin: Akademie Verlag.

---

HICKLEY, Catherine (2015). *The Munich Art Hoard: Hitler's Dealer and His Secret Legacy*, Farnborough: Thames & Hudson Ltd.

HIPP, Anette (2000): *Schutz von Kulturgütern in Deutschland*. Berlin: Walter de Gruyter.

HOCKERTS, Hans Günter u. a. (Hrsg.) (2004): *Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern. Bericht über ein Forschungsprojekt der LMU München in Kooperation mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns*. München: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns.

HOFFMANN, Maike (Hrsg.) (2008): *Ein Händler „entarteter“ Kunst: Bernhard A. Böhmer und sein Nachlass im Kulturhistorischen Museum Rostock*. Berlin: Akademie-Verlag.

ISELT, Kathrin (2010): „Sonderbeauftragter des Führers“: Der Kunsthistoriker und Museumsmann Hermann Voss (1884 - 1969). Köln: Böhlau.

JABLONER, Clemens et al. (2003): *Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich: Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich: Zusammenfassungen und Einschätzungen*. Wien: Oldenbourg.

KIECHLE, Friedrich (2011). *Kunst und Restitution*, in: *Neue juristische Online-Zeitschrift (NJOZ)*, Vol. 11(6), 193-205.

KIRCHMAYR, Birgit (2005): *Adolf Hitlers "Sonderauftrag Linz" und seine Bedeutung für den NS-Kunstraub in Österreich*. In: Gabriele Anderl, Alexandra Caruso (Hrsg.): *NS-Kunstraub in Österreich und die Folgen*. Innsbruck: Studienverlag, 26-41.

KOLDEHOFF, Stefan (2010): *Ausgeplündert durch die DDR*. ZEIT-ONLINE, 21.01.2010, abrufbar unter <http://pdf.zeit.de/2010/04/Angermuseum-Erfurt.pdf>.

KOLDEHOFF, Stefan (2014): *Die Bilder sind unter uns: Das Geschäft mit der NS-Raubkunst und der Fall Gurlitt*. Berlin: Galiani.

KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR KULTURGUTVERLUSTE (Hrsg.) (2007a): *Im Labyrinth des Rechts? Wege zum Kulturgüterschutz. Eine Konferenz des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Bonn, 9. bis 10. Oktober 2006*. Magdeburg: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste.

KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR KULTURGUTVERLUSTE (Hrsg.) (2007b): *Kulturgüter im Zweiten Weltkrieg. Verlagerung - Auffindung - Rückführung*. Magdeburg: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste.

KRACHT, Isgard (2010): *Im Einsatz für die deutsche Kunst: Hildebrand Gurlitt und Ernst Barlach*, in: Haug, Ute/Steinkamp, Maike (Hrsg.): *Werke und Werte: Über das Handeln und Sammeln von Kunst im Nationalsozialismus*. Berlin: Akademie-Verlag, 41–59.

KRENZ, Kai Georg (2013): *Rechtliche Probleme des internationalen Kulturgüterschutzes. Durchsetzung, Harmonisierungsbestrebungen und Restitutionsen von Kulturgütern*, Frankfurt: PL Acad. Research.



- 
- KULLER, Christiane (2008): Finanzverwaltung und Judenverfolgung: Die Entziehung jüdischen Vermögens in Bayern während der NS-Zeit. München: C.H.Beck.
- KUNZE, Hans Henning (2000): Restitution "Entarteter Kunst": Sachenrecht und internationales Privatrecht. Berlin: Walter de Gruyter.
- LÖHR, Hanns Christian (2005): Das Braune Haus der Kunst, Hitler und der "Sonderauftrag Linz", Visionen, Verbrechen, Verluste, Berlin: Akademie Verlag.
- LÜTTICHAU, Mario-Andreas von (2007): Aus Privatbesitz beschlagnahmt. Otto Muellers „Landschaft mit Figuren“ der Sammlung Ismar Littmann. In: Fleckner, Uwe (Hrsg.): Angriff auf die Avantgarde. Kunst und Kunstpolitik im Nationalsozialismus. Berlin: Akademie Verlag, 465-507.
- MAHRENHOLZ, Christhard (1952): Das Schicksal der deutschen Kirchenglocken. Denkschrift über den Glockenverlust im Kriege und die Heimkehr der geretteten Kirchenglocken. Hannover: Ausschuss f.d. Rückführung d. Glocken.
- MARTYNKEWICZ, Wolfgang (2009): Salon Deutschland: Geist und Macht 1900-1945. Berlin: Aufbau Verlag.
- MATHEU, Thomas (1997): Kunstauffassungen und Kulturpolitik im Nationalsozialismus: Studien zu Adolf Hitler Joseph Goebbels - Alfred Rosenberg - Baldur von Schirach - Heinrich Himmler - Albert Speer - Wilhelm Frick. Saarbrücken: Pfau-Verlag.
- MÜLLER, Melinda (2010): Raubkunst: Rückblick und Ausblick, in: Odendahl, Kerstin/Weber, Peter Johannes (Hrsg.): Kulturgüterschutz - Kunstrecht - Kulturrecht: Festschrift für Kurt Siehr. Baden-Baden: Nomos, 147-160.
- NELIBA, Günter (1996): Wilhelm Frick und Thüringen als Experimentierfeld für die nationalsozialistische Machtergreifung. In: Heiden, Detlev; Mai, Gunther (Hrsg.): Thüringen auf dem Weg ins "Dritte Reich". Erfurt: Landeszentrale für politische Bildung Thüringen, 95-118.
- NICHOLAS, Lynn (1995): The rape of Europa: The fate of Europe's treasures in the Third Reich and the Second World War. New York: Vintage books.
- ODENDAHL, Kerstin; WEBER, Peter Johannes (Hrsg.) (2010): Kulturgüterschutz - Kunstrecht - Kulturrecht: Festschrift für Kurt Siehr. Baden-Baden: Nomos.
- PARZINGER, Hermann (2009): Folgen des Zweiten Weltkriegs für Kunst- und Kulturgüter. Aus Politik und Zeitgeschichte, 36-37 (2009), 39-46.
- PETROPOULOS, Jonathan (1999): Kunstraub und Sammelwahn. Kunst und Politik im Dritten Reich. Berlin: Propyläen.
- PETROPOULOS, Jonathan (2000): The Faustian Bargain: The Art World in Nazi Germany. First Edition. Oxford: Oxford University Press.

SCHNABEL, Gunnar; TATZKOW, Monika (2007): Nazi Looted Art. Handbuch Kunstrestitution weltweit. Berlin: proprietas.

SCHUSTER, Wolfgang (Hrsg.) (2005): Facetten des NS-„Kunsthandels“ am Beispiel Wolfgang Gurlitt, in: Anderl, Gabriele; Caruso, Alexandra (Hrsg.) (2005): NS-Kunstraub in Österreich und die Folgen. Innsbruck: Studienverlag, 212–226.

SCHWARZ, Birgit (2009): Geniewahn: Hitler und die Kunst. Wien: Böhlau.

SPANNUTH, Jan Phillip (2000): Rückerstattung Ost. Der Umgang der DDR mit dem "arisierten" und enteigneten Eigentum der Juden und die Gestaltung der Rückerstattung im wiedervereinigten Deutschland. Dissertation Universität Freiburg, abrufbar unter [http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/262/pdf/Rueckerstattung\\_Ost.pdf](http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/262/pdf/Rueckerstattung_Ost.pdf).

STEINKAMP, Maike (2008): Das unerwünschte Erbe: die Rezeption "entarteter" Kunst in Kunstkritik, Ausstellungen und Museen der Sowjetischen Besatzungszone und der frühen DDR. Berlin: Akademie Verlag.

STENGEL, Katharina (Hrsg.) (2007): Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus. Frankfurt: Campus.

STIFTUNG PREUBISCHER KULTURBESITZ (Hrsg.) (2011): Der Berliner Skulpturenfund: "Entartete Kunst " im Bombenschutt. Regensburg: Schnell & Steiner.

VOGEL, Joachim (2010): Kunstraub und internationales Strafrecht. In: Juristenzeitung, 23, 1143-1150.

VOIGT, Vanessa-Maria (2007): Kunsthändler und Sammler der Moderne im Nationalsozialismus: Die Sammlung Sprengel 1934 bis 1945. Berlin: Reimer.

WASMUTH, Johannes (2014): Aufarbeitung der unter NS-Herrschaft verübten Entziehung von Kunstwerken, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), Vol. 67(11), 721-816.

WELZBACHER, Christian (2012): Kunstschutz, Kunstraub, Restitution. Neue Forschungen zur Geschichte und Nachgeschichte des Nationalsozialismus - H-Soz-u-Kult / Forum / Forschungsberichte, abrufbar unter [www.hsozkult.de/literaturereview/id/forschungsberichte-1296](http://www.hsozkult.de/literaturereview/id/forschungsberichte-1296).

WILMES, Daniela (2012): Wettbewerb um die Moderne: Zur Geschichte des Kunsthandels in Köln nach 1945. Berlin: Akademie Verlag.

## 5. Anlagen

- **Anlage 1:** Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Provenienzforschung stärken - Bessere Rahmenbedingungen für einen angemessenen und fairen Umgang mit Kulturgutverlust schaffen (BT-Drs. 18/3046, 5.11.2014)
- **Anlage 2:** Öffentliche Anhörung zum Antrag „Provenienzforschung stärken – Bessere Rahmenbedingungen für einen angemessenen und fairen Umgang mit Kulturgutverlust schaffen“ (BT-Ausschuss für Kultur und Medien, Mitteilung vom 24. November 2015)
- **Anlage 3:** Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss) zu dem Antrag der Abgeordneten Ulle Schauws, Katja Keul, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Provenienzforschung stärken – Bessere Rahmenbedingungen für einen angemessenen und fairen Umgang mit Kulturgutverlust schaffen (BT-Drs. 18/7532, 15.02.2015)
- **Anlage 4:** Beratung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Provenienzforschung stärken – Bessere Rahmenbedingungen für einen angemessenen und fairen Umgang mit Kulturgutverlust schaffen“ (BT-PlPr 18/86, S. 8195A-8202C)
- **Anlage 5:** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Aktueller Stand der geplanten Reform der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz (Limbach-Kommission)“ (BT-Drs. 18/9936, 11.10.2016)